

Marktgebührensatzung

72.1.1.02 (01)

Stadt Friedrichshafen

Marktgebührensatzung

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 und 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22.12.1975 (GBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert am 08.11.1999 (GBl. S. 435), wird die Marktgebührensatzung, in der Fassung vom 21. Dezember 2012, wie folgt geändert:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung von Standplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührensschuldner ist, wer Anspruch auf die Nutzung eines Platzes hat oder wer den Platz tatsächlich benutzt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Es werden erhoben:

1. Platzgeld auf dem Wochenmarkt:

- a) für die Wochenmärkte in der Innen- und Nordstadt
für den Dauerverkaufsplatz eine Jahresgebühr
für jeden lfd. Meter von 56,30 Euro
bei nicht ständiger Platzbenutzung für jeden lfd.
Meter je Markttag eine Gebühr von 1,75 Euro

Ab dem 01. Januar 2014 wird für den Dauerverkaufsplatz eine Jahresgebühr für jeden lfd. Meter in Höhe von 61,30 EUR und bei nicht ständiger Platzbenutzung für jeden lfd. Meter je Markttag eine Gebühr von 1,97 EUR erhoben.

- b) für den Wochenmarkt im Stadtteil Ailingen
für den Dauerverkaufsplatz eine Jahresgebühr
für jeden lfd. Meter von 20,50 Euro
bei nicht ständiger Platzbenutzung für jeden lfd.
Meter je Markttag eine Gebühr von 1,00 Euro

- c) Für den Schlemmermarkt in der Innenstadt
für den Dauerverkaufsplatz eine Jahresgebühr
für jeden lfd. Meter von 56,30 EUR
bei nicht ständiger Platzbenutzung für jeden lfd.
Meter je Markttag eine Gebühr von 1,75 EUR

Ab dem 01. Januar 2014 wird für den Dauerverkaufsplatz eine Jahresgebühr für jeden lfd. Meter in Höhe von 61,30 EUR und bei nicht ständiger Platzbenutzung für jeden lfd. Meter je Markttag eine Gebühr von 1,97 EUR erhoben.

2. Platzgeld auf dem Jahrmarkt
für jeden lfd. Meter je Markttag eine Gebühr von 4,00 Euro
3. Für Plätze mit mehr als 2 Meter Tiefe wird für jeden angefangenen Meter Mehrtiefe ein Zuschlag zu den Gebühren nach Ziff. 1 oder 2 von 50 % erhoben.
4. Die anfallenden Ausgaben für die Stromversorgung werden entsprechend den Anschlußwerten auf die an die Stromversorgung angeschlossenen Markthändler umgelegt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung der Plätze.
2. Die Gebührenschuld ist nach Anforderung sofort fällig. Wird eine fällige Gebühr nicht sofort bezahlt, kann die Marktverwaltung den Verkaufsplatz entziehen.

Entrichtete Jahrmarktgebühren werden nur dann erstattet, wenn der Platz rechtzeitig abbestellt wird. Die Abmeldung muß mindestens 3 Werktage vor dem Markttag eingegangen sein.

§ 5

Einzug der Gebühren

1. Die Marktgebühren für die Dauerbesicker werden im Vorfeld jährlich über einen Gebührenbescheid erhoben.
2. Die Erhebung der Marktgebühren für die Tagesbesicker erfolgt im Nachhinein durch einen quartalsmäßigen Gebührenbescheid.

§ 6

Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am 01. April 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 30. März 1966 außer Kraft.

*) In der vorliegenden Fassung (Änderungssatzung vom 21. Dezember 2012 trat die Marktgebührensatzung am 01. Januar 2013 in Kraft.